

9C_165/2022, Urteil vom 16. März 2023

Regelung des Verzugszinses

WORUM GEHT ES?

Das Bundesgericht hatte sich in diesem Invaliditätsfall mit der Frage der Überentschädigung sowohl im obligatorischen als auch im weitergehenden Bereich der beruflichen Vorsorge und mit der Frage der Verzinsung von ausstehenden Rentenleistungen zu befassen und fällte einen Grundsatzentscheid.

SACHVERHALT

Eine alleinerziehende Mutter litt an Multipler Sklerose mit schubförmigem Verlauf. Sie arbeitete seit ihrem Lehrabschluss im Jahr 2010 bis zum 1. Oktober 2015 einschliesslich in den ersten fünf Lebensjahren ihres Kindes jeweils zu 100% und reduzierte ihr Arbeitspensum ab 1. Oktober 2015 auf 80% und ab November 2020 auf 60%. Ab 4. September 2018 wurde ihr eine Arbeitsunfähigkeit von 20% attestiert.

Die Invalidenversicherung ermittelte anhand der Einkommensvergleichsme-

thode einen Invaliditätsgrad von 40% und sprach der Versicherten eine Viertelsrente sowie eine Kinderrente ab 1. September 2019 zu.

Die Vorsorgeeinrichtung ging ebenfalls von einem Invaliditätsgrad von 40% aus, anerkannte den Anspruch auf eine Invaliden- und eine Invalidenkinderrente aus weitergehender Vorsorge ab 1. November 2020 und informierte die Versicherte, dass infolge Überentschädigung keine Invalidenleistung ausgerichtet werde.

Die Versicherte war nicht einverstanden und klagte auf Auszahlung einer weniger stark gekürzten Invaliden- und Invalidenkinderrente aus weitergehender Vorsorge bzw. eventualiter auf Auszahlung einer ungekürzten Invaliden- und Invalidenkinderrente aus obligatorischer Vorsorge, zuzüglich Verzinsung von 5% ab Klageeinreichung.

ERWÄGUNGEN

Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen die Leistungen nach Massgabe der reglementarischen Überentschädigungsberechnung nicht tiefer sein dürfen als die nach den Mindestvorschriften des BVG ermittelten. Dies sei im Rahmen einer Schattenrechnung zu überprüfen, weshalb für das Obligatorium und die weitergehende Vorsorge zwei separate Überentschädigungsberechnungen vorzunehmen seien. Die Person habe Anspruch auf die höhere der so ermittelten Leistungen (E. 3.3).

Im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge gelangte Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Vorsorgereglements zur Anwendung, wonach die reglementarischen Leistungen herabgesetzt werden, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten massgeblichen Jahreslohns bzw. soweit die Mindestleistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdien-

tes übersteigen. Die Überentschädigungsberechnung der Vorsorgeeinrichtung in der weitergehenden Vorsorge war nicht zu beanstanden. Es wurde insbesondere als zulässig angesehen, dass die Pensionskasse nicht von der Möglichkeit Gebrauch machte, den koordinierten Lohn (der den letzten massgeblichen Jahreslohn und damit die Überentschädigungsgrenze bestimmte) dem Teilzeitfaktor anzupassen oder ganz von einem Koordinationsabzug abzusehen. Daraus resultierte eine tiefere Überentschädigungsgrenze und eine höhere Rentenkürzung. Es war somit nicht zu beanstanden, dass die Vorsorgeeinrichtung auf dieser Basis im Bereich der weitergehenden Vorsorge zum Schluss kam, dass infolge Überentschädigung kein Anspruch auf Auszahlung der Invaliden- und Invalidenkinderrente bestand (E. 3.2 und 5).

Im Obligatorium hingegen war gestützt auf Art. 34a Abs. 1 BVG und

Art. 24 Abs. 6 BVV 2 bei der Ermittlung der Überentschädigungsgrenze auf 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes abzustellen. Es war strittig, in welchem Pensum die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis tätig gewesen wäre und damit welches Einkommen sie mutmasslich ohne gesundheitliche Einschränkung erzielen würde. Im Sinne einer Vermutung war davon auszugehen, dass das von der IV ermittelte Valideneinkommen dem mutmasslich entgangenen Verdienst entsprach (Prinzip der Kongruenz von Valideneinkommen und mutmasslich entgangenem Verdienst). Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass vorliegend überwiegend wahrscheinlich sei, dass die versicherte Person, wäre sie gesund geblieben, zum relevanten Zeitpunkt in einem vollen Pensum erwerbstätig gewesen wäre. Das von der IV-Stelle ermittelte Valideneinkommen anhand eines 100%-Pensums sei damit nicht offensichtlich unhaltbar

und für die Vorsorgeeinrichtung bindend. Namentlich sei kein krasser Widerspruch darin zu erblicken, dass erst ab September 2018 nach mehreren MS-Schüben eine dauerhafte teilweise Arbeitsunfähigkeit attestiert worden sei, schliesse dies doch eine bereits zuvor bestehende, weniger gravierende Einschränkung der Leistungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht aus. Massgebend war, dass die geschilderten Beeinträchtigungen in der Form von Müdigkeit, Erschöpfung etc. zur Pensumsreduktion veranlasst zu haben schienen. Es liess sich nach Auffassung des Bundesgerichts auch nichts daraus ableiten, dass die gesundheitlich bereits angeschlagene Beschwerdeführerin sich im relevanten Zeitraum nicht um eine Pensumserhöhung bemüht hatte. Insofern hob das Bundesgericht den vorinstanzlichen Entscheid, der von einem 80%-Pensum ausging, als bundesrechts-

widrig auf. Aufgrund des zugrunde gelegten 100 % Pensums resultierte im BVG-Obligatorium ein höherer mutmasslich entgangener Verdienst und eine höhere Überentschädigungsgrenze im Vergleich zu derjenigen in der weitergehenden beruflichen Vorsorge. Die Invaliden- und die Invalidenkinderrente nach BVG waren deshalb im vorliegenden Fall ungekürzt auszurichten (E. 6).

Mit Bezug auf die beantragte Verzinsung der ausstehenden Rentenleistungen hielt das Bundesgericht fest, dass analog zur im Privatrecht geltenden generellen Verzugszinspflicht nach Art. 104 OR auch im Verwaltungsrecht ein allgemeiner Rechtsgrundsatz bestehe, wonach der Schuldner bei Verzug Verzugszins zu bezahlen habe, sofern das Gesetz nichts anderes vorsehe. Was die Höhe anbelange, sei in erster Linie das Reglement massgebend, bei Fehlen einer entsprechenden Regelung die Bestimmung von

Art. 104 Abs. 1 OR, wonach ein Verzugszins von 5 % geschuldet sei. Vorliegend stellte sich die Frage, ob bei einer reglementarischen Regelung des Verzugszinses eine untere Grenze zu beachten war. Mit Blick auf die Funktion des Verzugszinses, der einen Vorteils- bzw. Nachteilsausgleich bei verspäteter Zahlung der Hauptschuld bezweckt, kam das Bundesgericht zum Schluss, dass im Bereich der beruflichen Vorsorge der für die Vorsorgeeinrichtung als Schuldnerin der Rentenleistungen resultierende Zinsvorteil mindestens dem BVG-Mindestzinssatz gleichgesetzt werden könne. Das Bundesgericht versagte der reglementarischen Regelung, die bei rückwirkender Rentenausrichtung keinen Zinsanspruch vorsah, folglich die Anwendung und verpflichtete die Vorsorgeeinrichtung zur Bezahlung eines Verzugszinses von 1 % ab Klageeinreichung (E. 7).

FAZIT

Bei der Ausrichtung von Invalidenrenten ist die Überentschädigung je separat für die weitergehende Vorsorge und für das Obligatorium zu berechnen. Es ist die höhere der so ermittelten Leistungen auszurichten. Im Überobligatorium kann eine andere Überentschädigungsgrenze festgelegt werden als im Obligatorium. Es besteht vermutungsweise Kongruenz zwischen dem Valideneinkommen der IV und dem mutmasslich entgangenen Verdienst als Überentschädigungsgrenze im Obligatorium. Es ist nicht offensichtlich unhaltbar, wenn

zwar noch keine Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde, aber seitens IV auf die Aussagen abgestellt wurde, dass das Pensum infolge zunehmender Müdigkeit und Erschöpfung auf 80 % reduziert bzw. nicht mehr erhöht wurde.

Eine reglementarische Regelung des Verzugszinses darf den jeweils geltenden BVG-Mindestzinssatz nicht unterschreiten. Dies ergibt sich gemäss Bundesgericht aus dem Gedanken des Vor- bzw. Nachteilsausgleichs. Bei Fehlen einer reglementarischen Regelung des Verzugszinses beträgt dieser 5 % (Art. 104 Abs. 1

OR). Vorsorgeeinrichtungen ist daher zu empfehlen, den Verzugszins reglementarisch, nicht jedoch unter dem BVG-Mindestzinssatz, festzulegen. **I**

**Evelyn Schilter und
Carmela Wyler-Schmelzer**
WTW